



PK Ye 5873

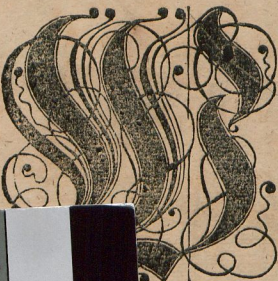
X 345798A

S. N. 2340

Ye  
5873



*27. Ruffl. v. d. Sächsischen Churfürstlichen Majestät. Sie wird bey dem Rathschafft  
zu Zwickau, dem Rathschafft, zu Beförderung der gemeinlichen Gült, d. d. 12. May 1702.*



# Sitz Vice-Bürgermeister und Rath

der Stadt Zwickau/ fügen hiermit allen unseren Bürgern / Einwohnern und Schick-Berwand-  
ten/ auch männlichen weine es sonsten von nöthen/ hiermit zumissen; Dennach wir zu Aufbeugung hiesiger Stadt zu getheilten Contingents/ derev/  
von denen lehtztn in Dresden versamlet gewesen Ausschuß Ständen/ durch Anlage auß Octaber- und Feinnig-Steinen einzubringen allenunterhän-  
gigst verwilligen 600000. fl. Militz-Zuschuß-Gelder/ nach Verstatung des/ von Ihrer Königl. Majest. in Pohlen/ r. und Eurs-Fürstl. Durchl. zu Sach-  
sen/ r. untern Allergrüdigsten-Herrn/ r. untern dato Warschau dem 22. Decernbris abgewichenen 1702ten Jahres/ in öffentlichen Druck ausgelasse-  
nen- und in dero Eurs-Schiffische Zande publicirten Mandats/ dem darinnen bestätigten jure subcolleatandi auff jeden Escheffel Getreydes/ so von  
denen hiesigen Bürgern und Einwohnern zur Mühle gebracht/ und gemahlen wird/ Vier Groschen geleget/ und solches hiezun/ nach Gelegenheit istigen der  
Stadt und Bürgerlicheff bekanneten schlechten Zustandes auch entscheidenden Bewerbes/ vor das besochmiste und erträglichste Mittel geachtet/ Zeithero aber  
Vernehmen müssen/ daß darbey ein und anderer Unerschleiff und Verwoertheilung vorgehen wollen/ wir danhero vor nöthig erachtet/ zu Vorkom-  
mung und Verhütung dessen gewisse Verordnung zu machen/ und selbde zu wobl durch den Druck als öffentlichen Anschlag zu männlichges Wissensschafft  
und desto beseren Nach-acht zubringen.

1. Soll von allen Getreyde/ es sey Weizen Korn/ Gerste oder gemengtes/ und was sonsten zum Verbacken/ zur Viehmast/ oder zum Brandweinbrennen gebraucht/  
mahlen oder geschrotet wird/ nichts ausgenommen/ als das zum Brauen destinierte Malz/ und zwar von ieder Sippmas desselben ein Groschen/ von ieder Escheffel aber Vier  
schöhen albsalden/ und ehe es noch in die Mühle gebracht und aufgeschüttet wird/ entrichtet werden/ Welchem nach
2. Ein ieder Bürger/ Einwohner Hausvorth und wer sonsten allhier wohnet/ und unter unsere Gerichtsbarkeit gehörig/ außer denen in obhöchstgedachten Mandat  
von beseyreten Kirchen/ und trivial-Schulen-Bedienten/ solches Mahlgeld/ und zwar sobalden ehe noch das Getreyde in die Mühle geschafft/ oder denen Treibern dahin zu-  
gehen aufgeladen wird/ entrichtet/ und einen gewöhnlichen Zettel darüber bey dem disfalls verordneten Einnehmer Herrn Gabriel Clemmen dargen absofden/ auch solchen  
dem Getreyde zu gleich in die Mühle schicken/ unterbleibendenfalls aber/ des Getreydes verlustig seyn.
3. Und gleich wie von uns die Müllere gleich Anfangs darauf ausdrücklich verheydet/ daß sie niem andern wer der auch sey/ das zu Mühlen gebracht oder geschickte Getreyde  
in Zettel aufschütten/ und mahlen sollen/ also haben sie solchen nicht alleine rechtlich und besser als bisher geschehen/ bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe von ieder Sippmas/  
e ohne Zettel gemahlen/ nachzukommen/ sondern auch wenn jemand das Getreyde ohne den Mahlgeldes Zettel/ oder auch dessen mehr als im Zettel verzeichnet/ zur Mühle  
set/ so balden bey uns anzumelden/ oder Wiederigenfalls willkühlicher Bestrafung zugewarten.
4. Daferne sie vermercken würden/ daß jemand bey hiesiger Stadt sein Getreyde anderswo und in einer fremden Mühle mahlen liese/ und dadurch dieselb sich seines  
uldigkeit zu entziehen suchte/ sollen sie solches ebenfals/ umb ihres eigenen Intresse willen bey uns anzeigen.
5. Damit auch unter den Vorwand ein und anderer Exemption und Befreyhung kein Unterschleiff vorgehe/ soll deroer jenigen Persohnen Getreyde/ so obgedachter massen  
dieser Abgabe eximiret/ ohne eingeleferten Freyzettel/ darauf doch die Anzahl des Getreydes verzeichnet seyn soll/ nicht angenommen noch gemahlen werden. Und wie wir  
soll
6. Wegen der hierbey befohren/ auch bisher einiger massen Verpöhrten Verwoertheilung noch schärfere und genauere Auffricht als bisher geschehen/ Bevordorden werden/  
soll
7. Dergleichen sonderlich unter denen Thoren/ Pforten und auf den Straßen/ Wegen und Stegen geschehen/ und die eingehenden Wagen/ Käru/ Schubbäru/  
körbe und andere Behältnisse visitiret/ auch do darinnen einig in fremden Mühlen gemaheltes Getreyde angeroffen wird/ weggenommen/ und über dieß so wohl der jeni-  
gen es zuständig als der so es solcher gestalt heimlich in die Stadt practiciren wollen/ entweder an Gelde oder mit Gefängniß unmaßhaffig gestrafer werden.
8. Nachdem auch aus des Einnehmers Registern zu ersehen/ was ledweder das Jahr über gemahlen/ so wollen wir bey Endigung ieder Viertel Jahres solches daraus  
hieren lassen/ und wenn sich befinder daß ein oder ander Hausvorth ein merkliches weniger/ als er nach Gelegenheit seiner Familie nöthig gehabt/ gemahlen/ und er nicht be-  
get werden soll/ daß er das bedürffige Brod bey dem Becken gekauft/ er zum Ersatz des jeniigen/ was ohngefehr auff ihn kommet/ anschalten/ und noch darzu unmaßhaffig  
get werden soll.
9. Wollen wir nicht unterlassen die jeniigen so zwar unter hiesiger Stadt Jurisdiction befindlich und Wohnhafft/ von denen Mühlen aber einiger massen entlegen/ auff  
massen zur Mitleidenheit zu ziehen/ oder sie zu Entrichtung deroer dieser Militz-Zuschuß-Gelder halber angeschriebenen Vier und Zwanzig Octaber- und anzuhalten.  
Uffhöndlich haben wir unser und gemeiner Stadt Zuntiegel hierunter aufgedruckt. So geschehen zu Zwickau/ den 12. May. Anno 1702.

